# Bericht über die Tätigkeit der Naturschutzkommission Baselland für das Jahr 1948

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland**

Band (Jahr): **18 (1948-1949)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Bericht über die Tätigkeit der Naturschutzkommission Baselland für das Jahr 1948 *)

von FRITZ STOECKLE

## 1. Gesetzliche Grundlagen des Naturschutzes

Im Juli 1948 hat die Eidg. Oberforstinspektion in einer Umfrage die Wünschbarkeit des Erlasses eines eidgenössischen Rahmengesetzes zum Schutze der Natur zur Diskussion gestellt. Unsere Kommission hat den Erlass eines eidgenössischen Gesetzes zur Zeit als nicht dringlich erachtet. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Expropriationsrecht geltend zu machen wäre, genügt nach der Auffassung unserer Kommission die kantonale Verordnung. Einem Bericht der Eidg. Oberforstinspektion an das Eidg. Departement des Innern ist zu entnehmen, dass sich die zustimmenden und ablehnenden Antworten etwa die Waage halten. In unserer Vernehmlassung wurde allerdings darauf hingewiesen, dass unsere kantonale Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 29. September 1924 revisions- und ergänzungsbedürftig sei.

## 2. Reservate

Unsere Kommission ist seitens des Schweizerischen Bundes für Naturschutz beauftragt, über das Naturschutzreservat „Kilpen" bei Diegten zu wachen. Als Sachverwalterin erhielten wir jährlich eine Staatssteuerrechnung im Betrage von Fr. 34.40. Auf ein an die kantonale Finanzdirektion gestelltes Gesuch, in welchem dargelegt wurde, dass das Reservat lediglich einen ideellen Wert darstelle, wurde uns Steuerbefreiung gewährt. Für dieses Entgegenkommen sei der Finanzdirektion unser Dank ausgesprochen.

## 3. Botanischer Naturschutz

Im Herbst 1948 hat die Stechpalme, deren baumförmige Exemplare geschützt sind, reichlich Beeren getragen, weshalb ein massen-

*) Auszug.

haftes Schneiden der beerentragenden Zweige zu befürchten war. Auf Ersuchen der Kommission hat das Kantonsforstamt in einem Kreisschreiben die Gemeindebehörden und Gemeindeförster rechtzeitig auf das Verbot des massenhaften Sammelns von Stechpalmenzweigen aufmerksam gemacht und die Aufsichtsorgane angewiesen, Übertretungen zur Anzeige zu bringen. Es scheint aber, dass sowohl die Überwachung als auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Ahndung von Übertretungen ungenügend sind.

### 4. Landschaftsschutz

Durch diejenigen Mitglieder unserer Kommission, die zugleich auch der Staatlichen Kommission für Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz angehören, sind die Bestrebungen der Staatlichen Kommission zum Schutze des Landschaftsbildes unterstützt worden; insbesondere waren es die Bestrebungen zur Erhaltung der Baum- und Gebüschbestände längs den Bächen im westlichen Gebiet des Bannes Therwil, die durch eine Feldregulierung gefährdet waren. Die in Frage stehenden Baum- und Gebüschreihen geben der Landschaft nicht nur ihr charakteristisches Gepräge, sondern stellen auch einen wirtschaftlichen Faktor dar, indem sie zur Milderung der austrocknenden Wirkung der Winde beitragen. Weitere Schutzbestrebungen galten den mitten im Dorfe Gelterkinden gelegenen Park mit seinen schönen Bäumen.

Unsere Kommission unterstützte auch die Staatliche Kommission für Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz bei ihrer Absicht, Steinbrüche so anzulegen oder ausbeuten zu lassen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine möglichst geringe bleibt; im speziellen handelte es sich um die beabsichtigte Erweiterung eines Steinbruches im „Schmelzenried“ im Banne Pfeffingen.

Mit Genugtuung nahm die Kommission Kenntnis von den Bemühungen der lokalen Natur- und Heimatschutzvereinigungen in Sissach und Muttenz um die Erhaltung bzw. Gestaltung eines harmonischen Landschaftsbildes.